

relle Zuständigkeit in Ehesachen, die im § 606 der Zivilprozeßordnung geregelt ist, einfach geändert<sup>62</sup>.

Das Oberste Gericht kann nach § 58 GVG auf Antrag seines Präsidenten, des Generalstaatsanwalts oder des Justizministers Richtlinien mit bindender Wirkung für alle Gerichte erlassen. Daß diese Richtlinien selbst nicht einmal richterlicher Unabhängigkeit des Obersten Gerichts entspringen, zeigt die Tatsache, daß das Kammergericht als oberstes Ost-Berliner Gericht - das wegen des Viermächtestatuts von Berlin offiziell nicht in den Justizapparat der DDR eingegliedert ist - jeweils wörtlich gleichlautende Richtlinien wie das Oberste Gericht erläßt<sup>63</sup>.

Eine weitere Eingriffsmöglichkeit bietet die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen (§§ 301 ff. StPO.)<sup>64</sup>.

Der Begriff der »richterlichen Unabhängigkeit« verliert in der Sowjetzone auch dadurch mehr und mehr an Bedeutung, daß nur noch politisch geschulte und überzeugte SED-Leute als Richter eingesetzt werden<sup>65</sup>. Zur Zeit sind 98% aller Staatsanwälte und 90 % aller Richter Mitglied der SED.

---

<sup>62</sup> s. Dokument Nr. 4, S. 127.

<sup>63</sup> Vgl. K.d.U., S. 121/122.

<sup>64</sup> Vgl. die Praxis in der Sowjetunion: N. Valters, »Urteilsüberprüfung »Im Aufsichtsverfahren« nach Sowjetrecht«, Osteuroparecht 1/55, S. 38 ff. und 1/56, S. 200 f.

<sup>65</sup> Aus diesem Grunde konnten in der letzten Zeit einige formelle Einschränkungen der richterlichen Unabhängigkeit beseitigt werden. So besteht durch die Rundverfügung des Justizministeriums 105/50 vom 10.8.1950 angeordnete Bindung an die Strafanträge der Staatsanwaltschaft in diesem Maße nicht mehr, seit das Richtertum die gleiche politische Ausrichtung erfahren hat wie die Staatsanwaltschaft.